

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nathes bürgen. Gehorcht bis dahin den Gesetzen und den Gewalten, die berufen sind, dieselben unter Euch noch einige Zeit mit Ernst und Nachdruck zu handhaben.

Nie waren Ruhe und Ordnung nöthiger, nie waren Partheygeist und Intriguen sucht gefährlicher und verderblicher als eben jetzt.

Der Vollziehungsrath beschließt, daß gegenwärtige Proklamation durch den Druck öffentlich bekannt gemacht werde, und — benachrichtigt, daß mehrere unwichtige Abschriften des Constitutionsentwurfes in Umlauf gebracht worden sind, eilt er, den schädlichen Folgen vorzukommen, welche der geringste Frethum hierin nach sich ziehen könnte, und erklärt:

1. Dass der hiemit bekannt gemachte Entwurf der einzige wahre und ächte sey.
2. Dass jede von diesem abweichende Handschrift oder gedruckte Abfassung desselben keinen Glauben verdiene.

Bern, am 31. May 1801.

Folgen die Unterschriften.

(Den gedachten Constitutionsentwurf haben wir bereits in N. 344 mitgetheilt.)

Kleine Schriften.

E. L. von Haller, Geschichte der Wirkungen und Folgen des österreichischen Feldzuges in der Schweiz; u. s. w. (Beschluß.)

O! Warum hat das Schicksal nicht gewollt, daß dieser Rettungsplan ausgeführt werde. Also klagt Hr. von Haller, und sein Werk hätte eigentlich weit passender den Titel geführt: Geschichte meines missglückten Versuches für die Wiederherstellung der alten Schweiz; denn des österreichischen Feldzuges wird nur beiläufig, und als einer Nebensache erwähnt. In der That sollte derselbe nur ein Mittel zum Zwecke seyn: aber eben in seinen Mitteln war der Plan des Hrn. von Hallers gar übel berechnet. Hier fand er sich von jeder Seite in allen seinen Hoffnungen und Erwartungen getäuscht. Da war Niemand zu finden, der nach seiner Anleitung hätte handeln mögen; Niemand der ihn zu handeln autorisiert hätte. Die kaiserlichen Militärbehörden waren in dieser Rücksicht unerbittlich; der General Hoze lag an seiner Wunde frank — und das Vorort Zürich zeigte sich nun vollends über alle Massen lau. Wndete es vielleicht den guten Bürchern, daß der schlaue Berner damit umgehe, ihnen das Vorort, dieß ihr heiliges, von

biedern Vätern ererbtes Eigenthum zu rauben?) Diese Lauheit scheint vor allem andern aus, den Hrn. von Haller geschmerzt zu haben; wenigstens muß die Interimsregierung von Zürich seinen Unwillen hart empfinden. (Man siehe S. 239 u. folg.) War sie doch so unverständig und unbehülflich, daß sie (S. 239.) nicht auf den Gedanken fiel, „den in ähnlichem Fall jeder Privatmann ausgeführt haben würde: die ihr (durch die helvetische Regierung) beym Abzug der Franzosen weggeführten Schuldtitel, als geraubtes Gut in den öffentlichen Blättern zu verrufen, das Publikum zu warnen, solche nicht zu kaufen, noch als Bezahlung oder Hypothek anzunehmen u. s. w.“ (Das verstand der Hr. von Haller freilich besser: als man ihm in Zürich Schuldtitel der ehemaligen Bernerregierung vorwies, um sich über die Achtheit einiger Unterschriften bey ihm zu erkundigen, so griff er darauf, erklärte sie kurz und gut für wiedererlangte gestohlene Waare, und behielt sie zurück.) Sein Zorn gegen diese Interimsregierung geht so weit, daß er (S. 257) findet: „das helvetische Direktorium sey in der That gewissermaßen berechtigt gewesen, derselben den Prozeß zu machen.“

Die gute Hälfte der Schrift ist der Darstellung der von den Franzosen besetzten geblichenen Schweiz und ihren Revolutionsschicksalen gewidmet.... wo dann wie natürlich, die Wahrheit, so traurig dieselbe auch seyn mochte, dem Annalen schreiber Haller lange nicht genügte; er bedurfte stärkerer und schwärzterer Farben, die er sich aus geheimen, nicht immer sehr lauteren Quellen und aus öffentlichen höchst einseitig gewählten und absichtlich entstellten Nachrichten, und nicht ohne Hülfe der abgeschmacktesten Übertreibungen, zu verschaffen wußte. Wir wollen nur einige Beispiele der historischen Kunst des Hrn. von Hallers hier ansheben:

„Mit unverkennbarer geheimer Freude hatte man (S. 4.) im Herbst 1798, in der Schweiz dem Kriege, als dem einzigen möglichen Rettungsmittel entgegengesehen.“ Die Thatsache mag richtig seyn, unter der kleinen Bedingung jedoch, wenn man die Schweiz nur in den Circeln der ehemals privilegierten Casten erkennen will. — Dies ist aber auch freilich nicht selten der Fall des Hrn. von Hallers, und er vermeidt darum, wenn er den Geist der Schweizer Nation schildern will, so gerne bey gewissen geistreichen Gesellschaften der Hauptstadt. — Man höre: (S. 502.) „In Bern, wo doch die neue-Regierung ihren Sitz hat, darf kein Franzos und kein Helvetier in eine Gesellschaft kommen, damit man nun bey dieser

gedoppelten Ausschleissung, und da gegenwärtig die Engländer und Russen in der Schweiz etwas selten sind, nicht auf die Vermuthung kommt, es werden also wohl nur Bären und Affen zugelassen, so wird in einer Note die Erklärung beygefügt: daß in Bern das Wort Helvetier im Gegensage mit dem von Schweizer gebraucht wird); die Einladungen des französischen Ministers oder seiner Frau werden ausgeschlagen. (Dies gehörte allerdings im J. 1800 noch zum höchsten bon ton; mit dem neuen Jahrhundert sind aber bekanntlich in der Cultur der hohen Noblesse von Bern einige Fortschritte gemacht worden); selbst unter den mittleren Ständen giebt es Vereinigungen, wo keiner, der nur im mindesten der neuen Ordnung günstig wäre, hinzugelassen wird. Zu Stadt und Land, (das will sagen, auf den eleganten Landgütern, diesen natürlichen Repräsentanten des Landes) tragen beyde Geschlechter (ganz vorzüglich thun es auch die Zwitter, die weiblichen Männer und die männlichen Weiber) die alten Bernerischen Farben auf ihren Kleidern, sie werden auf Mobilien, Theegeschirren u. s. w. in allen möglichen Formen angebracht, und das alte Standesswappen (der Bär!) muß fast auf allen Fabrikaten erscheinen, wenn sie Absatz finden wollen. Der 5te Merz 1800, als der Tag, wo vor 2 Jahren die Franzosen in Bern eingezogen waren, gleich daselbst einem religiösen Trauertag; ohne alle Verordnung, bloß aus einem moralischen Gefühl, das alle Classen der Einwohner theilten, zog sich jeder ins Innere seines Hauses zurück, um sich mit seiner Familie den schmerzlichsten Erinnerungen zu überlassen. Fast niemand ließ sich außer dem Hause sehen, alle Gesellschaften wurden auf diesen Tag abgesagt, und des Abends war es so öde und leer in den Straßen, als ob die Stadt ausgestorben wäre. (Was möchte wohl aus den Franzosen und Helveticern an diesem Abend geworden seyn? Ueberhaupt gehört das ganze Gemälde dieses Tages zu den „mancherley bisher unbekannten“ Aufschlüssen über die Ereignisse der Zeit“ die selbst der Bewohner von Bern, hier zum erstenmal liest.) Am folgenden Tage geschah die pompose Präsentation des französischen Ministers, die man noch aus einem Rest von menschlichem Gefühl nicht auf den 5ten Merz hatte geschehen lassen wollen. Unter Musick und zwischen einer doppelten Reihe Soldaten fuhr der Proconsul in glänzenden Wagen, von 2 Husarenregimentern escortirt, die ganze Stadt hinab; allein die Fenster blieben verschlossen, und das ganze Spectakel vermochte nicht einmal den Pöbel herzuzulocken.“

Und nun noch ein paar Züge aus dem Gemälde der gegenwärtigen Schweiz, wie Hr. von Haller es als Folgen seines verunglückten Rettungsversuches aufstellt. (S. 51. u. folg.) „Das Gras wächst auf den Strassen, Brunnen stehen durch Vernachlässigung ab, Gebäude werden zu Ruinen, Tempel sind zu Kasernen und Spaziergänge zu Wüsteneyen oder zu Cloaken umgewandelt. So scheint der Himmel seinen Zorn über Unverstand und Wahnsinn, in der umgebenden Schönung zu offenbaren, die Natur sich an der Verachtung ihrer Gesetze zu rächen, und wo Gründe nichts fruchteten, da wird izt durch alle Sinne Entsetzen und Belehrung in die menschliche Seele gebracht. — Mir ist es unbegreiflich, wie die Menge unglücklicher Menschen noch existiren kann, denn alle Verhältnisse sind umgestürzt, alle Brüder des Verdienstes zu Boden getreten. Dem Hirten wurde sein Vieh geraubt, die Alpen bringen ihm zwar noch die nämlichen balsamischen Pflanzen, aber er ist an vielen Orten nicht im Stande, dieselben zu benutzen, vielweniger darauf das Gebäude seines Wohlstands zu gründen. Dem Weinbauer wurden seine Neben zerstreten, seine Weinstöcke verbrannt, der Ackerbau findet keine Vorschüsse mehr, und seine Früchte werden von rachigterigen Soldaten oder erdrückenden Aufzügen aufgezehrt. Manufakturen und Fabriken bleiben leer und unbeschäftigt, Handel und Verdienst sind fast gänzlich vernichtet, Vertrauen und Credit sind von dem Lande der Revolution geflohen, nur unsittliche Gewerbe finden noch von Soldaten und Revolutionscreaturen einen reichlichen Gewinn. Dem, der durch älteren Fleiß und Sparsamkeit sich ein reiches Capital gesammelt hatte, sind seine Häuser und Güter entwertet, Concerse und Banquierette rauben ihm das übrige, die wenigen noch bleibenden Schuldner können nicht bezahlen, die Notthilfe treibt die Gläubiger zu grausamen Executionen, und der Überrest des väterlichen Erbtheils muß zur kümmerlichen Fristung des Lebens dienen. Wer ehmalz reich war, darf izt nicht ohne Schrecken in die Zukunft blicken; auch nimmt die Bevölkerung aller Orten ab, eine Heimat ist in den Städten zur Seltenheit geworden, aus Überlebung wird keine mehr getroffen, denn der Tag, der dem rechtschaffenen Mann eine Gattin gegeben, oder ein Kind geboren hat, muß izt von ihm als ein Tag des Unglücks betrachtet werden.“

Dies mag hinreichen den Charakter des Werks und seines Verfassers zu bezeichnen. Auf einige historische Bruchstücke die sich darin finden, werden wir in künftigen Blättern zurückkommen.